

## Kostenübernahme- und Ausfallhonorarregelung

---

Liebe Patientin, lieber Patient,  
sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

in meiner Bestellpraxis biete ich Ihnen/dir verbindlich vereinbarte Termine (Psychotherapiesitzungen, begleitende Elterngespräche, therapeutisch basierte Elternberatungen, Patientenberatungen) zu je 50 Minuten an. Die Kosten hierfür werden entweder gem. EBM oder GOÄ von der jeweiligen Krankenkasse übernommen.

Geht es um die Vorstellung minderjähriger Kinder als potentielle Patient\*innen, ist deren Anwesenheit beim ersten Termin zwingend erforderlich. Sollte dies nicht gewünscht sein, müsste der Erstkontakt privat als Beratungstermin (entsprechend der vergleichbaren Finanzierung der Krankenkassen für einen solchen Termin) finanziert werden. Dies gilt ebenso für Elternberatungen und diagnostische Ersteinschätzungen, bei denen nicht beide Sorgeberechtigten dem Termin zuvor verbindlich zugestimmt haben.

Verbindlich vereinbarte Termine, die nicht innerhalb von 48 Stunden vor Terminbeginn (unabhängig vom Grund der Absage, § 615 BGB) auf meinem Handy (0176 / 82 16 56 99) abgesagt werden, muss ich Ihnen bzw. dir privat entsprechend der jeweilig geltenden Gebührenordnungsziffer (EBM/GOÄ) in Rechnung stellen, da Ausfalltermine selbstverständlich nicht von der Krankenkasse getragen werden.

Gleichwohl bin ich grundsätzlich bemüht, auch bei kurzfristig z.B. krankheitsbedingten Ausfällen im Rahmen laufender regelmäßiger Behandlungen bzw. Beratungen, längstens bis Ende der Folgeweche noch einen Ersatztermin anzubieten. Ist dies nicht möglich, muss der Ausfalltermin entsprechend der oben genannten Regelung privat bezahlt werden.

Bei wissentlich ausfallenden Montagsterminen bitte ich Sie/dich, diese bis spätestens Freitag 16.00 Uhr entsprechend abzusagen, damit ich die Möglichkeit habe, den Termin noch nach zu besetzen.

D. Möhrle

Die Ausfallhonorarregelung habe ich zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden.

---

Ort, Datum

Unterschrift Patient(in)/Erziehungsberechtigte